

# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gröbenzell (Landkreis Fürstenfeldbruck)

für das

**Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Gröbenzell folgende Nachtragshaushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	verändert auf nunmehr
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	1.125.646	0	38.386.731	39.512.377
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	-510.970	38.152.399	37.641.429
und der Saldo (Jahresergebnis)	1.125.646	510.970	234.332	1.870.948
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	967.441	0	37.405.717	38.373.158
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	280.980	0	34.934.569	35.215.549
und einem Saldo von	686.461	0	2.471.148	3.157.609
b) aus Investitionstätigkeit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	0	1.402.885	1.402.885
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0	-3.863.050	12.814.750	8.951.700
und einem Saldo von	0	3.863.050	-11.411.865	-7.548.815
c) aus Finanzierungstätigkeit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	0	1.400.000	1.400.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0	0	268.003	268.003
und einem Saldo von	0	0	1.131.997	1.131.997
d) und einem Saldo des Finanzhaushalts von	-3.176.589		-7.808.720	-3.259.209

## § 2

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

## § 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gröbenzell,

Gemeinde Gröbenzell

---

Martin Schäfer  
Erster Bürgermeister

### Nachrichtliche Angaben:

Mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wurden die folgenden Regelungen getroffen, welche unverändert bleiben:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 1.400.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wurden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer                                  |          |
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| für die Grundstücke (B)                         | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                | 330 v.H. |

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wurde auf 4.000.000 Euro festgesetzt.